



Geschäftsbereich / Fachbereich	Sachbearbeiter
Büro der Geschäftsleitung	Frau Rieckhoff
Az.: GL/0252	

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	12.05.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff
Wahl weiterer Bürgermeister

Sachverhalt:

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit eine oder einen oder zwei weitere Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister (Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO).

Zur Durchführung des Wahlganges ist die Bildung eines eigenen Wahlausschusses gem. Art. 5 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) nicht zulässig, der Erste Bürgermeister kann jedoch einen „Wahlausschuss“ als Hilfgremium eigener Art (z.B. für die Ausgabe der Stimmzettel oder zur Auszählung der Stimmen) aus den Reihen der Gemeinderatsmitglieder berufen.

Art. 33 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) findet hierbei keine Anwendung.

Der Erste Bürgermeister beruft auf Vorschlag des Gemeinderats zwei Mitglieder aus der Mitte des Rates in den Wahlausschuss, dem er kraft seines Amtes selbst vorsteht. Die Protokollführung erfolgt durch eine vom Ersten Bürgermeister benannte Person der Verwaltung.

Die Wahlen der zweiten und ggf. der dritten Bürgermeisterin bzw. des zweiten und ggf. des dritten Bürgermeisters müssen in getrennten Wahlgängen durchgeführt werden.

Für jeden dieser Wahlgänge werden separate Stimmzettel ausgegeben.

Dabei spielt die Wahlreihenfolge keine Rolle. Seitens der Verwaltung wird empfohlen, erst den 2. Bürgermeister und dann den 3. Bürgermeister zu wählen.

Zur weiteren Bürgermeisterin oder zum weiteren Bürgermeister sind die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder wählbar, welche die Voraussetzungen für die Wahl zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister erfüllen.

Gewählt ist jeweils, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (Art. 51 Abs. 3 Satz 3 GO). Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist eine Stichwahl unter den beiden Bewerber(n)/innen mit den höchsten Stimmzahlen durchzuführen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Nein-Stimmen und leere Stimmzettel sind ungültig.

Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmzettel ungültig, ist die Wahl zu wiederholen (Art. 51 Abs. 3 Satz 5 GO).

An der Wahl dürfen auch die Vorgeschlagenen selbst teilnehmen; die Vorschriften des Art. 49 GO über den Ausschluss von der Beratung und der Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung sind auf Wahlen i. S. des Art. 51 Abs. 3 GO nicht anzuwenden (BayVGHNf 8, 42).

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung (Art. 51 Abs. 3 GO).

Die Stimmzettel werden nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge in der Sitzung kurzfristig vorbereitet.

Es werden drei Wahlkabinen und eine Wahlurne bereitgestellt, damit die Stimmabgabe unbeobachtet vorgenommen werden kann.

Der Wahlvorgang wird in einer gesonderten Niederschrift dokumentiert.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö 0005/XVI.WP.

Gauting, 04.05.2026

Unterschrift